



Satzung des Vereins ZEITBANK*plus* Mittleres Wiesental e.V.

Präambel:

Der Verein fördert zivilbürgerliches Engagement nach demokratischen Prinzipien. Zur Verbesserung des sozialen Klimas soll er dazu beitragen, die Kluft zwischen Arm und Reich, zwischen Alt und Jung durch Strukturen zu überbrücken und Kooperationen an Stelle von Isolation und Gemeinwohl an Stelle von Eigennutz zu setzen. Das Wohl und die Würde des Menschen, unabhängig von seinem sozialen Status, sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in der Satzung des Vereins angeführten Funktionen sind grundsätzlich Personen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zugänglich.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**ZEITBANKplus** Mittleres Wiesental e.V. (im Folgenden kurz „Verein“ genannt) und ist Mitglied im **ZEITBANKplus** – Netzwerk Deutschland.

- (1) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der VR eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schopfheim und erstreckt seine Tätigkeit auf den Lebensraum des mittleren Wiesentales inkl. der Teilorte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die aktive Nachbarschaftshilfe in Form von Hilfe zur Selbsthilfe. Dies beinhaltet das Unterstützen und das Organisieren einer gegenseitigen Hilfe der Mitglieder zur Bewältigung von individuellen oder gemeinschaftlichen Bedürfnissen, Notlagen und Krisen. Diese gegenseitige Unterstützung soll dazu beitragen, dass die Vereinsmitglieder auch im höheren Alter so lang wie möglich selbstständig in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.
Weiterhin bezweckt der Verein die Unterstützung von Familien und von (Allein-) Erziehenden, die Entlastung pflegender Angehöriger, sowie die Förderung der generationenübergreifenden Begegnung und des gemeinschaftlichen Miteinanders.
- (2) Im Mittelpunkt der Vereinsaktivität stehen vertrauensfördernde Impulse und Hilfsmittel, welche Interaktionen und das Vertrauen zwischen den Vereinsmitgliedern steigern. Dies bedeutet, zu fördern, dass einerseits angebotene Hilfen in Anspruch genommen werden und andererseits benötigte Hilfe geleistet wird.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3: Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gegenseitige nichtkommerzielle Unterstützung. Vereinsmitglieder stellen ihre Fähigkeiten und Talente anderen Vereinsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Hilfsangebote und Unterstützungswünsche werden in den persönlichen Steckbriefen festgehalten, die jederzeit angepasst werden können.

Die geleisteten oder in Anspruch genommenen Stunden werden auf Zeitkonten gebucht. Die Kontaktaufnahme erfolgt direkt zwischen den Mitgliedern und wird unterstützt durch eine Online-Datenbank, auf die die Mitglieder Zugriff haben.
Nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der beanspruchten Unterstützungsangebote können zwischen den Beteiligten – ohne Mitwirkung des Vereins – ersetzt werden.

Beispiele für Unterstützungshilfen können sein:

- (1) Erfahrungsaustausch und Gespräche
- (2) Haushalts- und alltägliche Hilfestellungen
- (3) Initiieren und Organisieren von Freizeitaktivitäten
- (4) Büroarbeiten: Unterstützung bei Formularen sowie bei Behördenkontakten

- (5) Sicherung der Mobilität: Transport- und Reisedienste
- (6) Hilfe bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen
- (7) Außenarbeiten: Haus und Garten
- (8) Interessantes Lernen und Technik bedienen
- (9) Gespräche zu Lebensphilosophie und Sinnfragen

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Minderjährige Personen können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern; ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit. Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich in bemerkenswertem Maße um den Verein oder seine satzungsgemäßen Ziele verdient gemacht hat.
 - c) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoßes gegen Vereinszwecke oder die Vereinsregeln,
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Unterschrift in der Beitrittserklärung, die „Vereinsregeln“ zu beachten und diese, im Sinne eines guten Zusammenwirkens der Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele, verbindlich einzuhalten.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden vom ZEITBANKplus-Netzwerk empfohlen, um für alle ZEITBANKplus - Vereine gleiche Bedingungen zu gewährleisten.

§ 6: Organe des Vereins, Protokollierung

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung (§7)
 - b) Der Vorstand (§8)
 - c) Der Beirat (§9)
- (2) Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einladung per E-Mail entspricht der Schriftform.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - d) Wahl von Personen zur Rechnungsprüfung,
 - e) Änderung des Vereinszweckes,
 - f) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein verhindertes Mitglied kann sich über eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins und der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen dem ZEITBANKplus-Netzwerk mitgeteilt werden.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sofern ein Mitglied dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl

ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) einer für die Finanzen des Vereins zuständigen Person (Schatzmeister),
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben jeweils Alleinvertretungsrecht.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a) die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins zu fördern,
 - b) die Vereinsgeschäfte zu führen und für reibungslose Abläufe zu sorgen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - d) über die Finanz- und Personalfragen zu entscheiden,
 - e) über Anträge und Beendigungen von Mitgliedschaft zu entscheiden,
 - f) die regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten,
 - g) die Buchführung zu organisieren und den Rechenschaftsbericht zu erstellen.
 - h) Sonstige Aufgaben, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand sollte bestimmen, welches Vorstandsmitglied Bezugsperson zum ZEITBANKplus-Netzwerk ist und anfallende Aufgaben wahrnimmt.

§ 9: Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 10: Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überprüfung der Finanzen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer führen einmal jährlich eine ordentliche Rechnungsprüfung durch. Diese umfasst eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Aufzeichnungen und der Rechnungslegung des Vorstands.

- (3) Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung in einem mündlichen Bericht kurz darzulegen.
- (4) Fällt ein Rechnungsprüfer aus, hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle eine andere Person zu berufen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an das Hospiz am Buck, Joseph-Rupp-Weg 7, 79540 Lörrach, mit der Auflage, es dem bisherigen Vereinszweck (§2) entsprechend zu verwenden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Zusammenführung mit einer anderen juristischen Person angestrebt und die Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12: Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied übergeordneter Verbände und zu Versicherungszwecken ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband bzw. das Versicherungsunternehmen zu melden.
- (5) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (7) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2018 durch die Mitgliederversammlung *errichtet* und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schopfheim, den